

Stellungnahme

2. Verordnung einer Änderung der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten Referentenentwurf des BMG

12.06.2024

Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

Stellungnahme der BPtK zum Referentenentwurf



Die Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK) begrüßt die Regelungen zur Änderung der Approbationsordnung für Psychotherapeut*innen, da für die strukturellen und organisatorischen Probleme, die im Zusammenhang mit der Durchführung der bisherigen Parcoursprüfungen bestehen, bereits ab 2024 erste Lösungen zur Verfügung stehen können. Die BPtK sieht die vorgeschlagenen Regelungen daher als geeignete Übergangslösung. Mittelfristig sollte ein grundsätzlich neues Prüfungsformat entwickelt werden, mit dem die verbleibenden Probleme gelöst werden können.

Die BPtK unterstützt die Beschränkung der anwendungsorientierten Parcoursprüfung auf zwei (nicht mehr fünf) Stationen, in denen die fünf Kompetenzbereiche unter Beteiligung von Schauspielpersonen geprüft werden. Dadurch wird eine Verringerung der benötigten Prüferstunden sowie des Zeitaufwandes für die Schauspielpersonen erreicht und es werden gleichzeitig die benötigten Prüfungsraumkapazitäten um die Hälfte reduziert.

Positiv wird auch die Kombination der Kompetenzbereiche gesehen, die es ermöglicht, dass die Kompetenzbereiche weiterhin getrennt bewertet und gleichzeitig die Leistungen der Prüfungskandidat*innen in den verschiedenen Kompetenzbereichen erkennbar bleiben. Durch eine reduzierte Anzahl der Mitglieder der Prüfungskommission werden das Format und die Inhalte der anwendungsorientierten Parcoursprüfung erhalten, während gleichzeitig organisatorische Erleichterungen vorgesehen werden.

Die Umsetzung erfordert jedoch auch weiterhin beträchtliche personelle und räumliche Ressourcen, die zur Verfügung gestellt werden müssen. Darüber hinaus muss nach wie vor ein Prüfungsformat mit gleichberechtigter Abbildbarkeit der Prüfung auch von Kindern unter zehn Jahren gefunden werden. Der Entwurf enthält diesbezüglich keinen Vorschlag. Die Regelung in § 49 Absatz 1 Satz 4 PsychThApprO NEU, die vorsieht, dass sich mindestens 20 Prozent aller Prüfungsaufgaben eines Prüfungssemesters auf Kinder und Jugendliche beziehen müssen, erkennt dieses Problem zwar an, stellt jedoch nicht sicher, dass jede Prüfungskandidat*in auch tatsächlich in Bezug auf die psychotherapeutischen Kompetenzen im Bereich Kinder und Jugendliche geprüft wird. Das organisatorische Problem der Umsetzung würde sich sogar noch verschärfen, da Kinder und Jugendliche aus rechtlichen und ethischen Gründen nicht als Simulationspersonen eingesetzt werden können.

Nachfolgend regen wir Modifikationen an, mit denen bereits im Rahmen der geplanten Änderungen weitere Erleichterungen bei der Durchführung der Parcoursprüfungen erreicht werden könnten:



1. Prüfungszeit – Änderung des Satzes 1 in § 51 Absatz 4 PsychThApprO NEU

Eine Gesamtparcourslänge, die eine Stunde nicht übersteigt, erleichtert die Organisation und Durchführung deutlich. Auch aus fachlicher Perspektive sind zehn Minuten ausreichend, um die Leistung der Prüflinge in jedem Kompetenzbereich adäquat zu beurteilen. Die BPtK regt daher an, die vorgeschlagene Prüfungszeit auf insgesamt 25 Minuten pro Station mit reinen Prüfungszeiten von zehn Minuten für jeden Kompetenzbereich festzulegen.

2. Pausenzeiten – Streichung des Satzes 3 in § 51 Absatz 4 PsychThApprO NEU

Bei einer Gesamtdauer der Prüfung von lediglich einer Stunde, die einen Stationswechsel vorsieht, sind Pausenzeiten verzichtbar. Die BPtK schlägt daher vor, die Regelungen zu den Pausenzeiten zu streichen.

3. Ersetzung des Begriffs "Checkliste" – Änderung des § 49 Absatz 2 Nr. 1 PsychThApprO

Der Begriff "Checkliste" hat in der Prüfungsdidaktik eine andere Bedeutung als die im Entwurf verwendete im Kontext der Erstellung von Prüfungsaufgaben und der Prüfungsbewertung. Wir befürchten, dass es dadurch zu Missverständnissen kommen könnte. Wir regen, an den Begriff "Checkliste" durch "Bewertungsschema" zu ersetzen.